

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 23. September 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§1

Anwendungsbereich, Zweck der Deutschen Sprachprüfung

(1) Mit der Deutschen Sprachprüfung haben ausländische oder sonstige Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, um damit die Voraussetzungen für die Immatrikulation für einen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg zu erfüllen.

(2) Die Studienbewerber sollen sowohl in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftlicher Hinsicht befähigt sein, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie sollen in der Lage sein, mündlich und schriftlich auf die Studiensituation bezogene Texte zu verstehen, wiederzugeben und zu analysieren sowie selbst solche Texte zu verfassen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der in § 2 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmen entsprechend für Studienbewerber, die die Immatrikulation als Gaststudierende anstreben.

(4) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von der Universität Erlangen-Nürnberg anerkannt.

§2

Gliederung der Deutschen Sprachprüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß §11 Abs. 1.

§3 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

(1) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

1. Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die in einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist;
2. erfolgreiche Absolventen einer Feststellungsprüfung/Abschlußprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
3. Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
4. Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms", des "Großen deutschen Sprachdiploms" und der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
5. Studienbewerber, die die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Grundlage der Rahmenordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 4./5. Juli 1983 an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bereits erfolgreich abgelegt haben.

(2) Studenten ausländischer Universitäten sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie sich im Laufe ihres Studiums aufgrund einer partnerschaftlichen Vereinbarung zwischen der Universität Erlangen Nürnberg und der betreffenden ausländischen Universität oder eines Programms oder Förderprogrammes der EU, des Bundes oder der Länder, des DAAD oder einer vergleichbaren Institution an der Universität Erlangen-Nürnberg befristet aufhalten wollen.

(3) Studienbewerber im Sinne von § 1 Abs. 1, die nach einem berufsqualifizierenden Studienabschluß die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion oder eines Studiums, das der wissenschaftlichen Weiterbildung dient, an der Universität Erlangen-Nürnberg anstreben, haben grundsätzlich die Deutsche Sprachprüfung nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters nach der Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg zu führen. Vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist eine Befreiung nur möglich, wenn

- a) die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät - bei den Naturwissenschaftlichen Fakultäten: der Promotionskommission - in einer Fremdsprache abgefaßt werden darf oder
- b) es sich um Stipendiaten des DAAD oder anderer vergleichbarer Fördereinrichtungen handelt, die sich zur Durchführung eines postgraduierten Studiums, einer Promotion oder eines Forschungsvorhabens an der Universität Erlangen-Nürnberg aufhalten, und die zuständige Fakultät auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers den Verzicht auf den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse befürwortet hat. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch als Fremdsprache zu besuchen.

(4) Studienbewerber im Sinne von § 1 Abs. 3 sind vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache befreit, wenn sie sich als Absolventen ausländischer Universitäten und als Gäste der Universität Erlangen-Nürnberg für ein befristetes Studium oder Forschungsvorhaben an der Universität aufhalten wollen und der zuständige Hochschullehrer den Verzicht auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache befürwortet hat.

(5) Studienbewerber, die nach Absatz 3 vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache befreit sind, kann der Besuch von Lehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache zur Auflage gemacht werden. Über Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie über die Dauer der Auflage entscheidet der Prüfungsbeauftragte auf der Grundlage eines Tests. Für die Erfüllung der Auflage gilt §10 Abs. 8 entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn der Studienbewerber offensichtlich über gute Sprachkenntnisse verfügt, kann darüber hinaus auch Befreiung erteilt werden. Der Antrag auf Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung ist spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Prüfungsbeauftragten einzureichen.

§4

Prüfungsbeauftragter und Prüfer

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsbeauftragter verantwortlich, der von der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften) zusammen mit einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professoren und sonstigen Hochschullehrer bestellt wird.

(2) Der Prüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer. Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Das Prüferkollegium soll sich soweit möglich aus Vertretern des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

§5

Prüfungstermine, Anmeldung und Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung

(1) Die Prüfung findet in jedem Semester etwa zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsbeauftragten festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Je nach Bedarf kann der Prüfungsbeauftragte im Benehmen mit dem Akademischen Auslandsamt, der Studentenzentrale und dem Sprachenzentrum der Universität Zusatz- und Ersatztermine einrichten.

(3) Zur Deutschen Sprachprüfung ist zugelassen, wer eine Studienplatzzusage der Universität hat. Zur Deutschen Sprachprüfung ist nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Studienbewerber, die weder den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen können noch von der Prüfung befreit sind, sollen sich spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Zulassungsstelle zur Prüfung anmelden.

(5) Bei der Anmeldung hat der Studienbewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits an einer anderen deutschen Hochschule eine Deutsche Sprachprüfung abgelegt und nicht bestanden hat. Gegebenenfalls hat der Bewerber die abgelegten Prüfungen sowie die Hochschulen, an denen er solche Prüfungen abgelegt hat, zu benennen.

§6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsbeauftragte den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

(5) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsbeauftragte nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen.

§7

Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung

Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann einmal, und zwar innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Jede an einer deutschen Hochschule nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung ist anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt für jede Teilprüfung einzeln nach einem vom Prüferkollegium erstellten und vom Prüfungsbeauftragten gebilligten Punkteschema.

(2) Der Kandidat hat eine schriftliche Teilprüfung bestanden, wenn er mindestens zwei Drittel der jeweiligen nach dem Punkteschema festgelegten Anforderungen erfüllt hat.

(3) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

§9

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage ständig körperlich behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung beizufügen.

§10

Gesamtergebnis der Prüfung und Zeugnis

(1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewertet.

(2) Beide schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 haben gleiches Gewicht.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Aufgabenbereich der beiden Teilprüfungen mindestens zwei Drittel der Anforderungen erreicht sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn

1. schriftliche und mündliche Prüfung gemäß den Absätzen 3 und 4 bestanden sind;

2. der Kandidat nach Bestehen der schriftlichen Prüfung von der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 6 Satz 1 befreit worden ist.

(6) Hat ein Kandidat die schriftliche Prüfung bestanden und dabei insgesamt mindestens 85% der Punkte erhalten, so kann er von der mündlichen Prüfung befreit werden. Hat ein Kandidat in der schriftlichen Prüfung insgesamt nicht mindestens 50 % der Punkte erhalten, wird er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Gesamtprüfung ist nicht bestanden.

(7) Hat ein Kandidat die schriftliche oder mündliche Prüfung für sich genommen zwar nicht bestanden, aber insgesamt zwei Drittel der Anforderungen aus der doppelt zählenden schriftlichen und der einfach zählenden mündlichen Prüfung erzielt, ohne daß in einem der vier Aufgabenbereiche der schriftlichen Prüfung weniger als 50 % der erreichbaren Punkte vorliegen, so hat er die Gesamtprüfung unter der Auflage bestanden, an Kursen für Deutsch als Fremdsprache der Universität teilzunehmen. Über die zu besuchenden Kurse entscheidet der Prüfungsbeauftragte. Der Kandidat wird unter der auflösenden Bedingung immatrikuliert, daß er die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Auflagekursen bei der Rückmeldung zum folgenden Semester nachweist. Erfolgreich ist die Teilnahme an diesen Auflagekursen dann, wenn er in der Zwischen- und Abschlußklausur zusammen mindestens zwei Drittel der Punktezahl erreicht. Hat der Kandidat nicht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für die Erfüllung der Auflage gemäß Absatz 7 um ein Semester verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Studentenkazlei im Benehmen mit dem Prüfungsbeauftragten.

(9) Das Ergebnis der Gesamtprüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Erteilung von Noten ist nicht erforderlich.

(10) Über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, daß die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) einhält. Ist die Deutsche Sprachprüfung bestanden, aber mit der Auflage zum Besuch ergänzender Sprachkurse verbunden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erteilten Auflagen ersichtlich sind. Nach Erfüllung der Auflagen wird das DSH-Zeugnis ausgehändigt.

(11) Über eine nicht bestandene Prüfung kann auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11

Art und Umfang der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Aufgabenbereiche werden zu zwei Teilprüfungen kombiniert.

(a) Teilprüfung I umfaßt: Aufgabenbereich 1 und Aufgabenbereich 3
Teilprüfung II umfaßt: Aufgabenbereich 2 und Aufgabenbereich 4

oder

(b) Teilprüfung I umfaßt: Aufgabenbereich 1 und Aufgabenbereich 4
Teilprüfung II umfaßt: Aufgabenbereich 2 und Aufgabenbereich 3

Der Prüfungsbeauftragte gibt zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt, welche Kombination zum anstehenden Prüfungstermin verlangt wird.

(2) Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben obliegt den hauptamtlichen Prüfern. Die Aufgaben sind beim Prüfungsbeauftragten zu hinterlegen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert in jedem Teilbereich 90 Minuten.

(4) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, daß er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessenen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angaben von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung oder Wiedergabe des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, daß er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat soll zeigen, daß er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, daß er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 12

Art und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, werden die verschiedenen Wertungen gemittelt.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte und Gedankengänge zu erfassen,

sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch darauf angemessen zu reagieren.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung. Es können dabei entsprechende Texte, Grafiken, Schaubilder und Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze zugrundegelegt werden.

(4) Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 20 Minuten.

(5) Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

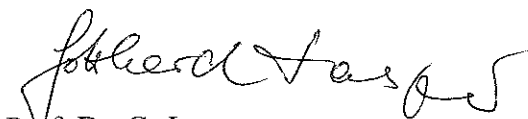
(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird angewandt auf Kandidaten, die sich erstmals am Ende des WS 1997/98 zur Prüfung melden.

(2) Die Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung ausländischer Studienbewerber an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. September 1987 (KWMBI II S. 324) tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 am 1. April 1998 außer Kraft.

(3) Auf Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor dem Ende des WS 1997/98 begonnen wurden, findet die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vom 24. September 1987 (KWMBI II S. 324) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1997 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 08. September 1997 Nr. X/4-5e69n-6/119 814.

Erlangen, den 23. September 1997



Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 23. September 1997 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. September 1997 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. September 1997.